



Gemeinde Prosselsheim

Niederschrift

Gemeinderat Prosselsheim
Öffentlich

Sitzungstermin:	Montag, 13. Oktober 2025
Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:	19:35 Uhr
Sitzungsende öffentlicher Teil:	20:25 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer des Rathauses
Sitzungsnummer:	Pro/2025/010

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeisterin

Börger, Birgit

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Landauer, Rainer

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister

Friedrich, Bernhard

Stimmberechtigt: Gemeinderat

Birkhofer, Fridl

Eberth, Reiner

Herbig, Alexander

Scholl, Elmar

Wehner, Bernhard

Gräf, Karin

Schneider, Kathrin

Spiegel-Vogelsang, Anke

Honeini, Samir

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderat

Dr. Stibbe, Carsten

Entschuldigt fehlend

Inhaltsverzeichnis

Öffentlich:

- 1 **Anregungen, Anträge und Zustimmung der Tagesordnung - beschließend**
- 2 **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - beschließend**
- 3 **Bauanträge und Bauvorhaben -**
- 3.1 **Antrag auf Baugenehmigung im Genehmigungsverfahren auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Geräteschuppen und PV-Anlage auf dem Baugrundstück Fl.Nr: 256/25, Wiesengrund 13, in der Gem. Prosselsheim - zur Kenntnis**
- 4 **Antrag auf Erweiterung des Fördergebietes einer Dorferneuerung in Prosselsheim - beschließend**
- 5 **Kommunale Wärmeplanung - beschließend**
- 6 **Antrag einer Privatperson auf Verlegung von privaten Bewässerungsleitungen (saisonal und dauerhaft) auf bzw. in gemeindlichen Grundstücken in der Gem. Prosselsheim - beschließend**
- 7 **Satzung über die Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters/der 1. Bürgermeisterin - beschließend**
- 8 **Berufung eines Wahlleiters und eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl am 08.03.2026 - beschließend**
- 9 **Bekanntmachung nachdem die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 52 BayGO) - zur Information**
- 10 **Informationen der 1. Bürgermeisterin / Verschiedenes - zur Information**
- 10.1 **Ortsumgehung - zur Information**

Öffentliche Sitzung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 1	Anregungen, Anträge und Zustimmung der Tagesordnung - beschließend
--------------	---

Sachvortrag:

Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorsitzenden und des Gemeinderates. Die Tagesordnung und die Tischvorlage wurden mit der Einladung versandt.

Beschluss:

Der öffentlichen Tagesordnung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
12	0	

TOP 2	Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - beschließend
--------------	--

Sachvortrag:

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2025.

Beratung:

Die Bürgermeisterin hat zum TOP 3.1. noch eine Ergänzung im Beschluss.

Diese lautet wie folgt:

Die Freigabe der max. Höhe ist hinfällig, da eine Höhenvermessung stattgefunden hat. Die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe wird eingehalten.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2025 wird mit der vorgenannten Ergänzung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
12	0	

TOP 3	Bauanträge und Bauvorhaben -
--------------	-------------------------------------

TOP 3.1	Antrag auf Baugenehmigung im Genehmigungsverfahren auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Geräteschuppen und PV-Anlage auf dem Baugrundstück Fl.Nr: 256/25, Wiesengrund 13, in der Gem. Prosselsheim - zur Kenntnis
----------------	--

Anlagen

Lageplan
Grundrisse - Ansichten

Sachvortrag:

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Geräteschuppen und PV-Anlage

Bauort: Fl.Nr. 256/25, Wiesengrund 13, in der Gem. Prosselsheim

Antrag vom: Eingang VGEM Estenfeld am 29.09.2025

Die Antragssteller planen, auf dem o.g. Grundstück ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Geräteschuppen und PV-Anlage zu errichten.
Nähere Informationen können den beiliegenden Eingabeplänen entnommen werden.

Das Grundstück Fl.Nr. 256/25, Wiesengrund 13, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sonnenweg mit 4. Änderung des Bebauungsplanes Kirchgrund“ in der Gem. Prosselsheim.

Das Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sonnenweg mit 4. Änderung Kirchgrund“ ein, sodass die Erste Bürgermeisterin gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) der Geschäftsordnung der Gemeinde Prosselsheim die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 BayBO, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, vornehmen konnte.

Der Gemeinderat Prosselsheim nimmt das Bauvorhaben entsprechend zur Kenntnis.

TOP 4	Antrag auf Erweiterung des Fördergebietes einer Dorferneuerung in Prosselsheim - beschließend
--------------	--

Sachvortrag:

2018 wurde das Bayerische Dorfentwicklungsprogramm erweitert und die Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung für vitale Dörfer in das Programm aufgenommen.

Eine Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben im Fördergebiet einer Dorferneuerung liegt. Dazu kann ein bestehendes Fördergebiet erweitert werden.

Für eine Erweiterung des Fördergebietes einer Dorferneuerung zum Zweck einer Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung ist lediglich ein Antrag der Gemeinde erforderlich. Die Gemeinde ist nicht Träger der Maßnahmen und hat auch weiterhin nichts zu veranlassen. Sie zeigt durch den Antrag auf Erweiterung des Fördergebietes, dass sie das Vorhaben des Kleinunternehmens befürwortet.

Aus diesem Grund beantragt die Gemeinde Prosselsheim beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE) die Erweiterung des Fördergebietes der Dorferneuerung zur Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung für vitale Dörfer.

Beratung:

Die Bürgermeisterin teilt in diesem Zusammenhang mit, dass dies mit den Projekten der Gemeinde Prosselsheim nichts zu tun hat.

Beschluss:

Dem Antrag beim ALE auf Erweiterung des Fördergebietes der Dorferneuerung zum Zwecke der Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung in Oberpleichfeld wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
12	0	

TOP 5	Kommunale Wärmeplanung - beschließend
--------------	--

Sachvortrag:

Auf Bundesebene ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) bereits seit 1. Januar 2024 in Kraft und verpflichtet die Bundesländer sicherzustellen, dass ihre Kommunen bis spätestens 2028 einen Wärmeplan erstellen. Seit 2. Januar 2025 ist nun auch die zugehörige Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) für die kommunale Wärmeplanung in Bayern in Kraft getreten. Die Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument zur Erreichung der Klimaziele. Bei der Wärmeplanung wird geprüft, welche konkreten Möglichkeiten vor Ort bestehen und wie diese in die lokale Wärmeversorgung eingebunden werden können. Diese dient den Bürgerinnen und Bürgern zur Information und als Entscheidungshilfe für Investitionen.

Jede bayerische Kommune ist nach Landesrecht als planungsverantwortliche Stelle zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Kommunen unter 10.000 Einwohner können nach dem vereinfachten und verkürzten Verfahren arbeiten.

Für das gesamte Gemeindegebiet wird der Plan gemäß dem vereinfachten Verfahren nach § 22 WPG i.V.m. § 9 AVEn erstellt. Für dezentrale Teilgebiete erfolgt die Planung gemäß § 14 WPG im verkürzten Verfahren. Die Einteilung erfolgt auf Basis des Kurzgutachtens, abschließend zu prüfen durch das beauftragte Planungsbüro.

Die Kommunale Wärmeplanung wird zu 100 % durch das Bay. Landesamt für Maß und Gewicht (LMG Bayern) gefördert. 50 % der Fördermittel können sofort abgerufen werden.

Nach Auftragserteilung und im Rahmen der Planung wird durch das beauftragte Büro geprüft, ob eine Planungskonvoi mit anderen Gemeinden gebildet werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat Prosselsheim beschließt, dass für das gesamte Gemeindegebiet erstmalig eine Wärmeplanung durchgeführt werden soll.

Die Wärmeplanung ist von einem fachlich geeigneten Büro/Unternehmen durchführen zu lassen.

Die Kosten für die Erstellung der Wärmeplanung sind in den Haushalten der Folgejahre 2026/2027/2028 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
11	1	

TOP 6	Antrag einer Privatperson auf Verlegung von privaten Bewässerungsleitungen (saisonal und dauerhaft) auf bzw. in gemeindlichen Grundstücken in der Gem. Prosselsheim - beschließend
--------------	---

Anlage:

Lageplan

GR Eberth ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Sachvortrag:

Der Antragssteller plant eine Wasserleitung zur landwirtschaftlichen Bewässerung zu errichten. Die Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen soll als Tröpfchenbewässerung erfolgen.

Die Entnahme des Wassers erfolgt aus dem Brunnen auf der Fl.Nr.: 5165 in der Gem. Prosselsheim, eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme liegt dem Antragssteller vor.

Die geplanten Bewässerungsleitungen sollen u.a. auf gemeindlichen Grundstücken verlegt werden.

Oberirdische saisonale Leitungsverlegung:

Die Leitungen sollen zum Großteil auf gemeindlichen Grundstücken (im Entwässerungsgraben – „Binsachgraben“) oberirdisch verlegt werden (s. beiliegender Lageplan).

Nach Aussage des Antragsstellers erfolgt die oberirdische Verlegung lediglich saisonal und wird außerhalb der Bewässerungssaison zurückgebaut.

Nach entsprechender Rücksprache wird seitens der Fachbehörden (Wasserrecht, WWA) von der Leitungsverlegung im Binsachgraben abgeraten.

Begründung der Fachbehörden: Einbauten in ein Gewässer behindern den Wasserabfluss.

Sofern seitens des Antragssteller an diesem Vorhaben festgehalten werden möchte, muss nach Aussage der Fachbehörden vor Bauausführung ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag gestellt werden.

Anschließend wird in einem wasserrechtlichen Verfahren geprüft, ob hierfür eine Erlaubnis erteilt werden kann.

In diesem Verfahren ist durch den Bauherrn u.a. darzulegen, welche Dimension und Beschaffenheit die Leitung haben soll.

Der entsprechende Antrag ist durch den Bauherrn zu stellen.

Die hiermit verbundenen Kosten sind vom Antragssteller zu tragen.

Dauerhafte Leitungsverlegung:

Im Rahmen der Leitungsverlegung muss u.a. der gemeindliche Feldweg Fl.Nr.: 5538 zweifach (auf Höhe der Grundstücke Fl.Nr.: 5546 und 5488) unterquert werden (s. beiliegender Lageplan).

Die Unterquerung soll mittels eines grabenlosen Verfahrens (z.B. Spülbohrung) erfolgen, sodass der Feldweg nicht geöffnet werden muss.

Die Oberfläche soll im Anschluss vollständig und fachgerecht wiederhergestellt werden, sodass die Befahrbarkeit und Funktion des Weges erhalten bleibt.

Bei Schäden an Wegen haftet der Verursacher entsprechend.

Zudem unterquert die geplante Leitungstrasse die Bahngleise und die Staatstraße.

Durch den Antragssteller sind bei den jeweiligen Eigentümern entsprechend Genehmigungen einzuholen.

Allgemeine Informationen/Auflagen:

Vor Bauausführung sind durch den Antragssteller die entsprechenden Erlaubnisse der Fachbehörden und der jeweiligen Eigentümer (Staatstraße, Bahnlinie) einzuholen.

Zudem ist vor Baubeginn ein gemeinsamer vor Ort Termin für eine Beweissicherung mit der Gemeinde Prosselsheim zu vereinbaren.

Alle Arbeiten im öffentlichen Grund (u.a. die Unterquerung des gemeindlichen Feldwegs) sind durch eine Fachfirma nach den allgemein gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

Der exakte Leitungsverlauf ist der Gemeinde entsprechend digital zur Verfügung zu stellen.

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehrsraum sind für die Leitungsverlegung entsprechende Sondernutzungsgebühren durch den Antragssteller an die Gemeinde Prosselsheim zu zahlen.

Die Höhe der Gebühren orientiert sich an dem Sondernutzungsgebührenverzeichnis (u.a. Verlegung von privat genutzten Bewässerungsleitungen in öffentlichen Grund – 0,75 €/lfd. Meter pro Jahr; freiverlegte Leitungen auf öffentlichen Grund, die der Bewässerung dienen – 0,50€/lfd. Meter pro Jahr).

In der heutigen Sitzung gilt es zu beraten und zu beschließen, ob dem o.g. Antrag zugestimmt wird.

Beratung:

3. Bürgermeister Friedrich wünscht sich eine Ergänzung zum Beschluss.

Im 4. Absatz soll noch Folgendes ergänzt werden:

Nach erteilter Genehmigung ist die Leitungsführung mit der Gemeinde abzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Prosselsheim beschließt, dass der gemeindliche Feldweg Fl.Nr.: 5538 zweifach (auf Höhe der Grundstücke Fl.Nr.: 5546 und 5488) unterquert werden darf.

Alle Arbeiten im öffentlichen Grund (u.a. die Unterquerung des gemeindlichen Feldwegs) sind durch eine Fachfirma nach den allgemein gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

Die Oberfläche ist im Anschluss vollständig und fachgerecht wiederherzustellen, sodass die Befahrbarkeit und Funktion des Weges erhalten bleibt.

Bei Schäden an Wegen haftet der Verursacher entsprechend.

Zudem erteilt der Gemeinderat Prosselsheim dem Antragssteller die Erlaubnis, dass die Bewässerungsleitungen saisonal auf den gemeindlichen Grundstücken (im Bereich des Binsachgraben - s. Anlage) verlegt werden dürfen, sofern durch den Antragssteller die entsprechenden Genehmigungen bei den Fachbehörden eingeholt wurden (u.a. Wasserecht, Wasserwirtschaftsamt).

Die Leitungsausführung hat nach den Auflagen der Fachbehörden zu erfolgen.

Die Leitungstrasse ist im Vorfeld der Ausführungsarbeiten mit der Gemeinde abzustimmen.

Zudem sind durch den Antragssteller die Genehmigungen von anderen Eigentümern (Bahnlinie, Staatstraße) einzuholen.

Die saisonalen Leitungen sind außerhalb der Bewässerungssaison durch den Antragssteller zurückzubauen.

Der exakte Leitungsverlauf ist der Gemeinde entsprechend digital zur Verfügung zu stellen.

Zudem ist vor Baubeginn ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin für eine Beweissicherung mit der Gemeinde Prosselsheim zu vereinbaren.

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehrsraum sind für die Leitungsverlegung entsprechende Sondernutzungsgebühren durch den Antragssteller an die Gemeinde Prosselsheim zu zahlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
11	0	GR Eberth

TOP 7	Satzung über die Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters/der 1. Bürgermeisterin - beschließend
--------------	--

Sachvortrag:

Es wurde beraten für die Gemeinde Prosselsheim eine Rechtsstellungssatzung für die nächste Wahlperiode zu erlassen.

Der Gemeinderat hat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung zu bestimmen, dass sie berufsmäßige Bürgermeisterin oder Bürgermeister sein sollen.

Die Satzung gilt für künftige Amtszeiten, wenn sie nicht durch den Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl aufgehoben wird.

Als berufsmäßiger Bürgermeister/Bürgermeisterin hat man einen Anspruch auf Besoldung nach dem Kommunal Wahlbeamten Gesetz (KWBG). Die Besoldung müsste nicht mehr vom Gemeinderat festgelegt werden, sondern würde sich nach der Anlage 1 des Kommunal Wahlbeamten Gesetzes (KWBG) richten.

Beschluss:

**Satzung über die Rechtsstellung
des 1. Bürgermeisters/der 1. Bürgermeisterin
der Gemeinde Prosselsheim
(Rechtsstellungssatzung)
vom _____**

Die Gemeinde Prosselsheim erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), folgende Satzung:

§ 1 Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin

Der 1. Bürgermeister/die 1. Bürgermeisterin der Gemeinde Prosselsheim ist mit Beginn der Amtsperiode 2026 - 2032 (1. Mai 2026) Beamter/Beamtin auf Zeit (berufsmäßige/r Bürgermeister/in).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prosselsheim, den _____

Gemeinde Prosselsheim

Birgit Börger, 1. Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
12	0	

TOP 8	Berufung eines Wahlleiters und eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl am 08.03.2026 - beschließend
--------------	---

Sachvortrag:

Nach Art. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) ist für Gemeindewahlen ein Wahlleiter sowie ein Stellvertreter zu berufen.

Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu deren Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung ist. Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Verwaltung schlägt den Standesbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Herrn Nico Full, als Wahlleiter für die Gemeindewahl in der Gemeinde Prosselsheim am 08.03.2026 vor.

Beschluss:

Die Gemeinde Prosselsheim beruft den Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Herrn Nico Full, zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen am 08.03.2026.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
12	0	

Die Gemeinde Prosselsheim beruft Rainer Landauer zum stellvertretenden Wahlleiter für die Gemeindewahlen am 08.03.2026.

TOP 9	Bekanntmachung nachdem die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 52 BayGO) - zur Information
--------------	---

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 15.09.2025 bezüglich Vergabe Montage von Splitterschutzfolien an den Fenstern im Treppenturm im Kindergarten Prosselsheim das Angebot vom 18.08.2025 der Fa. Maxx Folientechnik, Kitzingen, in Höhe von 1.009,12 Euro angenommen und beauftragt.

TOP 10	Informationen der 1. Bürgermeisterin / Verschiedenes - zur Information
--------	--

TOP 10.1	Ortsumgehung - zur Information
----------	--------------------------------

Die Bürgermeisterin berichtet von einer Mail des Staatl. Bauamtes, wonach der Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung und die Verlegung östlich von Prosselsheim Bestandskraft erlangt hat.

An dieser Stelle hat sich das Staatl. Bauamt bei der Bürgermeisterin für die großartige Zusammenarbeit und die Geduld bedankt. Ihr Engagement und ihre Bereitschaft, sich für dieses Projekt einzusetzen, hat maßgeblich dazu beigetragen, die Voraussetzungen für die Baurechtsfähigkeit zu schaffen.

Die nächsten Termine sind bereits vereinbart, so dass die kommenden Schritte und Vorbereitungen für die Umsetzung des Vorhabens zügig voranschreiten können.

Da das Projekt nun in die Phase der Ausführungsplanung übergeht, wird die Projektverantwortung innerhalb des Bauamts übertragen.

Für die Richtigkeit:


Birgit Börger
1. Bürgermeisterin


Schriftführer